

**Anlage I
- zu § 5 GemHV -**

**Verwaltungsvorschriften
über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne
zur Gemeindehaushaltsverordnung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
(VV Gliederung und Gruppierung)**

Inhalt:

I. Einführung

- 1 Allgemeines, Ziel und Zweck
- 2 Gliederungsplan
- 3 Gruppierungsplan

II. Anwendung

- 4 Anwendung der Systematik
- 5 Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen
- 6 Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts
- 7 Sonstige Abgrenzungen

Anlagen:

- Anlage 1: Gliederungsplan
Anlage 2: Gruppierungsplan

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

I. Einführung

1 Allgemeines

- 1.1 Die kommunale Haushaltssystematik wird so gestaltet, dass sie auch den Anforderungen einer wirtschaftspolitisch orientierten Finanzwirtschaft genügt. Des Weiteren wird dadurch die Übersichtlichkeit verbessert und ein vergleichbarer finanzwirtschaftlicher Aussagewert der kommunalen Haushalte erreicht. Ferner wird ein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebautes Rechnungswesen ermöglicht.
- 1.2 Die kommunale Haushaltssystematik wird im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte mit der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder abgestimmt. Dadurch wird vor allem auch die Auswertung der Finanzstatistik und die Koordinierung

der Finanzplanungen im öffentlichen Bereich erleichtert.

- 1.3 Gliederungs- und Gruppierungsplan stellen einen Einheitskontenplan für alle Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) dar. Dieser kann im Rahmen des dekadischen Systems je nach den örtlichen Bedürfnissen weiter unterteilt werden. Durch eine weitere Auffächerung können auch die erforderlichen Buchungsstellen für Betriebsabrechnungen geschaffen werden.

Eine Einheitlichkeit des Systems ermöglicht außerdem die automatische Verarbeitung der Finanzdaten nach einheitlichen Programmen.

2 Gliederungsplan

- 2.1 Der Gliederungsplan (Anlage 1) ist in 10 Einzelpläne eingeteilt. Diese sind in Abschnitte, in einigen Fällen auch in Unterabschnitte unterteilt.

Die Gliederungsnummer ist daher zwei- oder dreistellig. Die erste Ziffer bedeutet die Zuordnung zum Einzelplan. Die erste und zweite Ziffer kennzeichnen den Abschnitt. Durch Anhängen einer dritten Ziffer wird der Unterabschnitt festgelegt.

- 2.2 Für die sachliche Ordnung hat sich seit längerer Zeit die funktionale Einteilung des Gliederungsplanes unabhängig vom Organisationsplan bewährt. Der Bund und die Länder haben die Funktionsbezeichnung in ihren ressortbezogenen Haushaltsaufbau übernommen. Die danach durchgeführte Revision der staatlichen Funktionspläne in den Aufgabenbereichen „Schulen“ und „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege“ bedingt nunmehr eine angepasste Einteilung der Einzelpläne 2 und 3 der kommunalen Haushalte.

- 2.3 Die Abschnitte stellen klar umrissene Aufgabenbereiche (Verwaltungszweige) dar. Sie sind in Einzelplänen soweit als möglich mit wesensgleichen Aufgaben zusammengefasst. Die wesentliche Aufgabenabgrenzung trifft also der Abschnitt und nicht der Einzelplan.

- 2.4 Bei der Überarbeitung des Gliederungsplans wird nicht nur auf die Rechtsentwicklung, sondern auch auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Rücksicht genommen. Das zeigt sich unter anderem in der geänderten Bezeichnung des Einzelplanes 8 und der Einfügung eines neuen Unterabschnittes 342. Dem Einzelplan 0 werden alle Verwaltungszweige zugeordnet, die zentrale Aufgaben für den gesamten Verwaltungsbereich oder einen wesentlichen Teil davon erledigen. Der Einzelplan 9 wird ausschließlich der allgemeinen Finanzwirtschaft vorbehalten.

- 2.5 Nach § 6 Abs. 2 GemHV sind im Vermögenshaushalt die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen, soweit in der GemHV nichts anderes zugelassen ist. Die Trennung kann nur über die Gliederung durch eine Erweiterung des Unterabschnitts um eine 4. Stelle erfolgen.

Beispiel: Ausbau von Gemeindestraßen

Den Einzelvorhaben ist eine Gliederungsnummer von 6300 bis 6499 zuzuteilen.

3 Gruppierungsplan

- 3.1 Der Gruppierungsplan (Anlage 2) ist in 10 Hauptgruppen eingeteilt. Diese sind in Gruppen, mitunter auch in Untergruppen unterteilt.

Die Gruppierungsnummer ist daher zwei- oder dreistellig. Die erste Ziffer bedeutet die Zuordnung zur Hauptgruppe. Die erste und zweite Ziffer kennzeichnen die Gruppe. Durch Anhängen einer dritten Ziffer wird die Untergruppe festgelegt. Die zweistelligen Gruppen fassen Einnahmen und Ausgaben mit gleichem ökonomischen Gehalt zusammen.

- 3.2 Bei der Einteilung der kommunalen Haushalte wird auf die Eigenart der kommunalen Aufgaben und deren Finanzierung Rücksicht genommen. So erfordert der kommunale Haushalt eine stärkere einzelwirtschaftliche (betriebswirtschaftliche) Betrachtungsweise, weil die öffentlichen Einrichtungen und die verschiedenen Dienstleistungen hier eine große Rolle spielen. Dem trägt der Gruppierungsplan Rechnung, der in Anlehnung an die Kontenpläne wirtschaftlicher Unternehmungen zwischen den laufenden Verwaltungs- und Betriebsvorgängen und der Vermögensbewegung unterscheidet. Im Rahmen dieser bewährten Grundordnung wird er unter anderem zur besseren Auswertung der Kostenrechnungen durch Einfügung der Untergruppen 689 und 279 (Neutralisierung) weiterentwickelt.

- 3.3 Wie beim Bund/Länder-Gruppierungsplan berücksichtigt auch der Gruppierungsplan für die Kommunen die Struktur der Staatskonten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Das erfordert eine Einteilung, aus der sich die unmittelbare Nachfrage der öffentlichen Hand am Markt (Verbrauch- und Sachinvestitionen) von der Beeinflussung der privaten Nachfrage durch Übertragungen und Darlehensgewährung der öffentlichen Haushalte leicht unterscheiden und erfassen lässt. Es werden daher durch entsprechende Gruppierungen der Ausgaben und Einnahmen der öffentliche Verbrauch (Löhne und Gehälter sowie Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen), die Umverteilung von Einkommen (laufende Übertragung an Dritte und von Dritten), die Investitionstätigkeit und die Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Zahlungsströme zwischen den Verwaltungen deutlich gemacht.

II. Anwendung

4 Anwendung der Systematik

- 4.1 Die Einnahmen und Ausgaben sind sowohl nach dem Gliederungsplan, als auch nach dem Gruppierungsplan

zu ordnen. Im Gliederungsplan richtet sich die Zuordnung nach dem Aufgabenbereich, im Gruppierungsplan bei den Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und bei den Ausgaben nach dem Einzelzweck. Hierbei sind die Zuordnungen des Gliederungsplans und des Gruppierungsplans zu beachten. Ist die Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist sie nach dem Schwerpunkt vorzunehmen.

Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen zusammengefasst bei der Gruppe 15 (vermischte Einnahmen) bzw. bei der Gruppe 66 (vermischte Ausgaben) nachgewiesen werden. Die Sonderregelungen für die Verfügungsmittel und die Deckungsreserve werden hiervon nicht berührt. Auf § 6 Abs. 3 GemHV wird hingewiesen.

- 4.2 Eine Unterteilung über die Anlagen 1 und 2 hinaus soll nur vorgenommen werden, sofern die gemeindliche Organisation oder sonstige Umstände es erfordern und die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Nachweis der sozialen Leistungen der Abschnitte 41, 42, 44 und 45 sieht im Haushaltsplan eine weitgehende Unterteilung in Unterabschnitte vor. Für eine eventuell darüber hinaus erforderliche Trennung im Sachbuch liegt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ein Musterbuchungsplan vor. Dieses Muster kann nach den unterschiedlichen örtlichen Bedürfnissen abgewandelt werden; wegen seines erheblichen Umfangs scheidet eine Übernahme im Haushaltsplan - auch mit Teilabschnitten - grundsätzlich aus.

- 4.3 Die im Gliederungsplan ausgewiesenen Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sind verbindlich. Die nicht eingeklammerten Unterabschnitte sind zu verwenden, wenn die betreffenden Abschnitte unterteilt werden.

- 4.4 Die im Gruppierungsplan ausgewiesenen Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen sind verbindlich. Bei den mit * gekennzeichneten Gruppen sind die zur Bereichsabgrenzung vorgeschriebenen Untergruppen zu bilden. Die nicht eingeklammerten Untergruppen sind zu verwenden, wenn die betreffenden Gruppen unterteilt werden.

- 4.5 Im Übrigen können weitere Unterabschnitte - mit Ausnahme in den Abschnitten 41, 42, 44 und 45 des Einzelplanes 4 - und Untergruppen eingerichtet werden. Der Gliederungs- und der Gruppierungsplan enthalten einige Beispiele für eine mögliche Unterteilung. Diese Unterabschnitte und Untergruppen sind in Klammern gesetzt. Über Unterabschnitt und Untergruppen hinaus kann tiefer unterteilt werden. Diese Unterteilung muss sich im Rahmen des Gliederungs- und Gruppierungsplans halten. Die im Gliederungs- und im Gruppierungsplan in der 2. und 3. Stelle nicht belegten Nummern können für eine weitere Unterteilung der jeweils vorangegangenen Positionen benutzt werden.

5 Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen

- 5.1 Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke sind bei bestimmten Gruppen zum Nachweis der Zahlungsströme

me Untergruppen (Bereiche) zu bilden, die Herkunft bzw. den Empfänger kennzeichnen. Die Bereiche werden innerhalb der Gruppierung in der 3. Stelle als Untergruppen angegeben:

- 0 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
- 1 Land
- 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3 Zweckverbände u. dgl.
- 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
- 5 Kommunale Sonderrechnungen
- 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 7 Private Unternehmen
- 8 Übrige Bereiche
- 9 Innere Verrechnungen

- 5.2 Zum „öffentlichen Bereich“ zählen die Bereiche 0 bis einschließlich 4; die Bereiche 5 bis 8 zählen zum „unternehmerischen und übrigen“ Bereich. Unter der Ziffer 9 sind Verrechnungen zwischen Aufgabenbereichen des eigenen Haushalts zuzuordnen.

Die Abgrenzung der Kredit- und Zinseinnahmen erfolgt entsprechend der Einordnung des Kreditgebers gemäß Nummer 5.5 dieser Verwaltungsvorschriften.

- 5.3 Für die Zuordnung der Zahlungen ist grundsätzlich der Zahlungsweg maßgebend, also auf der Einnahmenseite die zahlende und auf der Ausgabenseite die empfangende Stelle. Werden die Mittel beim Empfänger nur verwaltet und an Dritte weitergeleitet (im öffentlichen Bereich also als durchlaufende Gelder außerhalb des Haushaltsplans des Empfängers abgewickelt), kann nach dem Letztempfänger zugeordnet werden.

Durchlaufen die Zahlungen - als durchlaufende Gelder - weitere öffentliche Kassen oder andere öffentliche Stellen, berührt dies ihre Zuordnung zu den Bereichen nicht.

- 5.4 Zahlungen zwischen den Bereichen und ebenso innerhalb der Bereiche, die nicht Übertragungsleistungen sind und denen marktübliche und marktähnliche Leistungen und Zahlungen zugrunde liegen, sind den betreffenden Einnahme- und Ausgabearten zuzurechnen.

Beispiel:

Mieteinnahmen vom Land für das in einem gemeindeeigenen Gebäude untergebrachte Finanzamt: Gruppe 14, Wassergeldzahlungen für Schulen an Stadtwerke: Gruppe 54.

- 5.5 Erläuterungen der Bereiche

..0 Bund:

Bund, Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z. B. Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds.

..1 Land:

Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung.

..2 Gemeinden und Gemeindeverbände:

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Landkreise).

..3 Zweckverbände u. dgl.:

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören insbesondere:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen - ohne Sparkassenzweckverbände (Bereich 5 bzw. 6),
- sondergesetzliche Verbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände,
- Wasserversorgungsverbände und Abwasserbeseitigungsverbände,
- Regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Verwaltungsgemeinschaften,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland,
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt sind.

Zahlungen aus einer Mitgliedschaft lediglich als Grundstückseigentümer, z. B. bei Wasser- und Bodenverbänden, gehören zu den Sachausgaben (Hauptgruppe 5/6).

..4 Sonstiger öffentlicher Bereich:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung:
 - Allgemeine Ortskrankenkassen
 - Landkrankenkassen
 - Betriebskrankenkassen
 - Innungskrankenkassen
 - gesetzlich zugelassene Ersatzkassen
 - Seekrankenkasse
 - Knappschaftliche Krankenkassen (Bundesknappschaft)
- Träger der Pflegeversicherung
- Träger der Unfallversicherung:
 - gewerbliche Berufsgenossenschaften
 - landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
 - Gemeindeunfallversicherungsverbände
 - Feuerwehrunfallversicherungskassen
- Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten:
 - Landesversicherungsanstalten
 - Seekasse
 - Knappschaften (Bundesknappschaft)

- Bundesbahnversicherungsanstalt - ohne Zusatzrentenversicherung -
 - Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - Träger der Altershilfe für Landwirte:
 - landwirtschaftliche Alterskassen
 - Träger der Arbeitslosenversicherung:
 - Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
 - kommunale Versorgungskassen und -verbände
- (Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind den Zahlungsbereichen ..5 bzw. ..6 zuzuordnen.)

..5 Kommunale Sonderrechnungen:

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbständiger Form, bei denen die **eigene** kommunale Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung (Eigenbetriebe),
- Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten),
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- und Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht zu den Kommunalen Sonderrechnungen gehören so genannte Regiebetriebe, die brutto mit allen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes enthalten sind. Aus kalkulatorischen Gründen veranschlagte Zahlungen von und an eigene Regiebetriebe sind als „Innere Verrechnungen“, Untergruppe ..9, zu behandeln. Zahlungen an so genannte Regiebetriebe anderer Körperschaften des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen an die betreffende Körperschaft (Bund, Länder, Gemeinden/GV, Zweckverbände).

..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen:

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnungen oder in rechtlich selbständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen sind:

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital (Grund- und Stammkapital), unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

..7 Private Unternehmen:

- alle Unternehmen, die **nicht** öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) sind,
- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.),
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaft usw.),
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen,
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften,
- Arbeitsstätten der freien Berufe,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Handwerksbetriebe,
- Einkauf-/Verkaufsvereinigungen.

..8 Übrige Bereiche:

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften,
- politische Parteien,
- Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden.

Weiter gehören hierher:

- natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind,
- Europäische Gemeinden,
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

..9 Innere Verrechnungen:

Hierzu gehört die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Verwaltungszweigen nach § 13 Abs. 3 GemHV.

Innere Darlehen von Sonderrücklagen und von Sondervermögen sind ebenfalls hier zuzuordnen.

6 Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts

6.1 Allgemeines

Der Gruppierungsplan verzichtet auf die Unterscheidung zwischen einmaligen und fortdauernden Ausgaben. Wegen ihrer besonderen finanzwirtschaftlichen Bedeutung sind die Ausgaben für Investitionen im Vermögenshaushalt auszuweisen.

Nach dem Gruppierungsplan zählen u. a. dazu:

Untergruppe 935 Erwerb von beweglichen Sachen und die

Gruppen 94 - 96 Baumaßnahmen.

6.2 Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

6.2.1 Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 Euro betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410 Euro, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 Euro liegt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Die Wertgrenze versteht sich ohne Mehrwertsteuer, ohne Nachlässe und ohne Nebenausgaben (Fracht- und andere Beförderungsausgaben, Ausgaben für die Aufstellung und den Anschluss).

Die mit der Anschaffung und Aufstellung eines Geräts, einzelner Maschinen u. Ä. zusammenhängenden Nebenausgaben sind mit den Ausgaben der Hauptsache zu veranschlagen und nachzuweisen.

6.2.2 Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, treten an die Stelle der Nummer 6.2.1 die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

6.3 Hochbaumaßnahmen

6.3.1 Es ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und den Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) - vgl. auch Abschnitt 157 der Einkommensteuer-Richtlinien -.

Die Ausgaben für die Unterhaltung sind bei den Gruppen 50 und 51, die Ausgaben für Investitionen bei den Gruppen 94, 95 und 96 nachzuweisen.

6.3.2 Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten, durch den Einbau von Zentralheizungen, Aufzügen oder anderen mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen. Fallen in einem Zusammenhang mit Herstellungsaufwand auch Ausgaben an, die in der Regel als Erhaltungsaufwand angesehen werden, so sind diese - wegen des wirtschaftlich-einheitlichen Vorgangs - dem Herstellungsaufwand zuzurechnen.

6.3.3 Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das

Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Hauptmerkmal dieser Aufgaben ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Grundstücks veranlasst werden und (wenigstens in bestimmten Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

6.4 Tiefbaumaßnahmen

6.4.1 Die Ausführungen zu Nummer 6.3.1 gelten entsprechend.

6.4.2 Beim Straßenbau sind die Ausgaben als Herstellungsaufwand im Sinne der Vorläufigen Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen vom 2. Januar 1976 (VkB1. S. 136) zu behandeln.

Danach wird zwischen Erneuerungsbauvorhaben und Um-, Aus- und Neubauvorhaben unterschieden.

Im Einzelnen:

6.4.2.1 Erneuerungsbauvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund- und Aufriss nur unwesentlich, so dass eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und laufenden Instandsetzungsarbeit hinausgehen.

Hierzu gehören z. B.:

- a) Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, bituminöse Teppiche und Oberflächenbehandlungen, die über die gesamte Profilbreite und einen längeren Streckenabschnitt eingebaut werden. Verbreiterungen der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit diese Maßnahmen ohne großen Grunderwerb ausgeführt werden können;
- b) Erstausrüstungen der Straßen mit Leiteinrichtungen, Signalanlagen, Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit es sich nicht um Ausstattungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einer Um-, Aus-, Neubau- oder Erneuerungsmaßnahme durchzuführen sind;
- c) grundlegende Erneuerungen von Fahrbahnmarkierungen auf größerer Länge, Nachpflanzungen und Beseitigung von Frostschäden größeren Umfangs einschließlich Einbringen von Frostschutzschichten, Erneuerung von Brückenanstrichen größeren Umfangs;
- d) Wiederherstellung befestigter Randstreifen, Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, Errichtung oder Erneuerung kleinerer Kunstbauten.

6.4.2.2 Um-, Aus- und Neubauvorhaben

Hierunter fallen die Ausgaben für Bauvorhaben, deren

Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrissgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erfordert.

Die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sind den Maßnahmen zuzuordnen.

6.4.3 Bei anderen Tiefbaumaßnahmen ist die Abgrenzung nach Nummer 6.4.2 entsprechend vorzunehmen.

7 Sonstige Abgrenzungen

7.1 Zuweisungen und Zuschüsse

7.1.1 Begriff

Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinn sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung keine Rolle spielen. Hierzu gehören die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen sowie die Schuldendiensthilfen.

Zu den Zuweisungen und Zuschüssen im weiteren Sinn gehören auch die Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

7.1.2 Abgrenzung nach Bereichen

- a) Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (s. Nummer 5.2).
- b) Zuschüsse sind Übertragungen von dem öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und sonstigen Bereich und umgekehrt (s. Nummer 5.2).

7.1.3 Abgrenzung nach Arten

- a) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sind Geldleistungen, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und anderen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind.
- b) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind nicht für Investitionen bestimmte, einmalige oder laufende Geldleistungen, soweit es sich nicht um Erstattungen (Gruppe 16) oder um Schuldendiensthilfen (Gruppe 23) handelt.
- c) Schuldendiensthilfen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.
- d) Erstattung im Sinne von Nummer 7.1.1 ist der Ersatz für Aufwendungen (Ausgaben des Verwaltungshaushalts), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt also stets ein

auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, im Unterschied zu den Zuweisungen und Zuschüssen im engeren Sinne, die lediglich Finanzhilfen darstellen. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

7.2 Umlagen

7.2.1 Allgemeine Umlagen sind Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergebietliche Körperschaften, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.

- Ausgaben: Gruppe 83, Einnahmen: Gruppe 07 bei der übergeordneten Körperschaft -

7.2.2 Umlagen an Zweckverbände und ähnliche kommunale Zusammenschlüsse für die Erfüllung bestimmter Aufgaben (z. B. Umlagen an Kommunale Studieninstitute) sind keine allgemeinen Umlagen; sie werden als Zuweisungen für laufende Zwecke behandelt.

- Ausgaben: Gruppe 71, Einnahmen: Gruppe 17 bei Zweckverbänden u. dgl. -

Umlagen an Zweckverbände mit mehreren Aufgabenbereichen, die keinem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, sind allgemeine Umlagen (UGr. 833).

7.2.3 Umlagen können auch in eine Verwaltungsumlage und in eine Investitionsumlage aufgespalten sein. Die Verwaltungsumlage wird nach den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 behandelt. Die Investitionsumlage wird auf der Ausgabenseite bei Gruppe 98 und auf der Einnahmenseite bei Gruppe 36 nachgewiesen.

7.3 Stiftungen

Stiftungen sind funktional grundsätzlich im Abschnitt 89 nachzuweisen, wenn sie nicht als Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe, der Kultur usw. bei anderen Aufgabenbereichen nachgewiesen werden. Sie unterliegen ohne Ausnahme den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und sind gesondert nachzuweisen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, so dass es notwendig ist, die einzelnen Sonderver-

mögen ohne Sonderrechnung einem eigenen Unterabschnitt zuzuordnen.

Die Erträge des Sondervermögens sind, je nachdem wie das Vermögen verwendet wird, in Gruppe 14 (Pacht, Miete), Gruppe 20 (Zinsen) oder in Gruppe 21 (Dividende, Ausschüttungen usw.) als Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu behandeln.

Im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegebene Erträge können nach den Vorschriften des § 16 GemHV (Zweckbindung) in die nächsten Jahre übertragen werden.

Diese Erträge können jedoch stattdessen auch Rücklagen zugeführt werden, und zwar, wenn die Mittel für laufende Zwecke des Sondervermögens angesammelt werden sollen, einer Sonderrücklage, wenn sie für investive Zwecke des Sondervermögens angesammelt werden sollen, der allgemeinen Rücklage. Im letzteren Fall ist wegen der gesetzlichen Vorschrift, dass das Sondervermögen „gesondert nachzuweisen“ ist, im Rahmen der allgemeinen Rücklage eine betragsmäßige Kennzeichnung der aus dem Sondervermögen stammenden Mittel erforderlich.

7.4 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Ausgaben für Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind wie folgt zuzuordnen:

Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen hat die Gemeinde zu beschließen. Die vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an entstehenden Kosten für die Vorbereitung und für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen sind bei Unterabschnitt 615 nachzuweisen. Kosten für andere Maßnahmen, die nicht den Ordnungsmaßnahmen zuzurechnen sind, müssen der jeweiligen Funktion zugeordnet werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese anderen Maßnahmen aus Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden oder nicht.

Vorauszahlungen sind bis zur Bestimmung, ob sie als Kredite oder Zuschuss gewährt werden, als Zuweisung (Gruppierungsnummer 360 oder 361) zu veranschlagen und zu buchen. Bei Umwandlung in Kredite in einem späteren Haushaltsjahr ist der umgewandelte Betrag als Rückzahlung des Zuschusses (Gruppierungsnummern 980 und 981) zu behandeln.